

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), und des § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung am 11. Dezember 2008 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## **Betriebssatzung des Eigenbetriebs TriWiCon – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden**

### **§ 1**

#### **Betriebszweck und -gegenstand**

(1) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Landeshauptstadt Wiesbaden auf dem Gebiet des Messe-, Kongress- und Veranstaltungswesens sowie des Tourismus und Stadtmarketings. Der Eigenbetrieb erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch die Verwaltung der städtischen Beteiligungen und Beteiligungsunternehmen mit entsprechenden Unternehmensgegenständen. Er steuert, koordiniert und unterstützt durch die Erbringung von Dienstleistungen die operative Tätigkeit der Beteiligungsunternehmen und legt die strategische Gesamtausrichtung der Aufgabenwahrnehmung fest. Gegenstand des Eigenbetriebs ist ferner die Übernahme der Eigentümerbefugnisse und -aufgaben hinsichtlich aller den Zwecken des Eigenbetriebs oder seiner Beteiligungen dienenden Grundstücke und Gebäude.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Profilierung und Stärkung der Landeshauptstadt Wiesbaden im Wettbewerb der Städte und Regionen. Er fördert mit dieser Ausrichtung das Messe-, Kongress- und Veranstaltungswesens sowie den Tourismus und die Marketingaktivitäten der Stadt. Der Eigenbetrieb arbeitet dabei eng mit den städtischen Ämtern, Einrichtungen, Betrieben und Gesellschaften zusammen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck unmittelbar oder mittelbar fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Organisationseinheiten der Stadtverwaltung sowie geeigneter Dritter bedienen.

### **§ 2**

#### **Name des Betriebs <sup>1</sup>**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „TriWiCon – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden“.

---

<sup>1</sup> § 2 geändert durch Satzung vom 30. November 2018, veröffentlicht am 7. Dezember 2018 im Wiesbadener Kurier und im Wiesbadener Tagblatt.

**§ 3****Leitung des Eigenbetriebs**

(1) Der Eigenbetrieb hat einen oder mehrere Betriebsleiter, den/die der Magistrat bestellt.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind. Die Betriebsleitung hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(3) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so wird die Vertretung gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 EigBGes durch zwei von ihnen gemeinschaftlich wahrgenommen.

(4) Der Betriebsleitung wird die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten übertragen.

(5) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten. Sie nimmt die Aufgaben des Dienststellenleiters nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz für den Bereich des Eigenbetriebs wahr. Die Dienstvorgesetzteneigenschaft des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

(6) Die Betriebsleitung ist mit Zustimmung der Betriebskommission befugt, einen Beirat mit beratenden Aufgaben zur Förderung des Messe- und Kongresswesens sowie des Tourismus einzurichten. Die von der Betriebsleitung zu berufenden Mitglieder werden ehrenamtlich tätig.

**§ 4****Gemeindevertretung**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Beachtung der §§ 127 und 127a Hessische Gemeindeordnung über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Sie hat im Übrigen die sich aus § 5 Nr. 1 bis 13 Eigenbetriebsgesetz ergebenden Aufgabenzuständigkeiten. Die Stadtverordnetenversammlung ist ferner zuständig für eine auf Dauer angelegte Übertragung von bisher durch den Eigenbetrieb wahrgenommenen Aufgaben auf Dritte.

**§ 5****Betriebskommission**

(1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Ihr gehören an:

a)<sup>1</sup> acht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

b) drei Mitglieder des Magistrats, und zwar

---

<sup>1</sup> § 5 Abs. 1 a) geändert durch Satzung vom 18. Juli 2016, veröffentlicht am 29. Juli 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

- kraft Amtes der Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm bestelltes Mitglied des Magistrats
- zwei weitere Mitglieder des Magistrats, darunter das für Finanzen zuständige Magistratsmitglied,

c) zwei Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebs,

d) bis zu drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen im Sinne des § 6 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz.

(2) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Die Vertreter sind gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz zu bestimmen.

(3) Das für die Beteiligungsverwaltung zuständige Amt der Stadtverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil; ihm sind die Einladung, Vorlagen und Sitzungsniederschriften zuzuleiten.

(4) Die Betriebskommission ist für die in § 7 Eigenbetriebsgesetz bezeichneten Angelegenheiten und die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

## **§ 6**

### **Gemeindevorstand**

(1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang steht.

(2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten auch für den Eigenbetrieb, soweit sie sachlich übertragbar sind, nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegen stehen.

## **§ 7**

### **Stammkapital, Wirtschaftsjahr**

(1)<sup>1</sup> Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 6.023.150 EUR.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsführung, Jahresabschluss**

(1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 20 Eigenbetriebsgesetz).

---

<sup>1</sup> § 7 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2009, veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt am 6. Januar 2010.

(2) Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. Die Geldmittel der Sonderkasse werden gesondert verwaltet; § 12 Eigenbetriebsgesetz bleibt unberührt.

(3) Der Betriebskommission obliegt die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn deren Wert 250.000 EUR übersteigt.

(4)<sup>1</sup> Über Mehrausgaben für das Einzelvorhaben entscheidet bei Netto-Beträgen von

- bis zu 50.000 EUR die Betriebsleitung,
- 50.001 bis 250.000 EUR die Betriebskommission,
- über 250.000 EUR die Stadtverordnetenversammlung.

(5) Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen des Eigenbetriebs gehören, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, wenn im Einzelfall ein Gegenstandswert von 25.000 EUR überschritten wird, es sei denn, die Verfügung erfolgt im Rahmen einer Ersatzbeschaffung.

(6)<sup>2</sup> Über die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebs entscheiden im Einzelfall

a) im Falle von Stundungen bei Netto-Beträgen

- bis zu 25.000 EUR die Betriebsleitung,
- über 25.000 EUR die Betriebskommission.

b) im Falle von Niederschlagungen und von Erlassen bei Netto-Beträgen

- bis zu 10.000 EUR die Betriebsleitung,
- über 10.000 EUR die Betriebskommission.

(7) Über Investitionsvorhaben von erheblicher Bedeutung für den Eigenbetrieb entscheidet im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung die Stadtverordnetenversammlung.

(8) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres aufzustellen, zu unterschreiben und zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht sowie ihren Vorschlägen zur Behebung von Prüfungsbeanstandungen der Betriebskommission vorzulegen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> § 8 Abs. 4 geändert durch Satzung vom 30. November 2018, veröffentlicht am 7. Dezember 2018 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

<sup>2</sup> § 8 Abs. 6 geändert durch Satzung vom 30. November 2018, veröffentlicht am 7. Dezember 2018 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

<sup>3</sup> Veröffentlicht am 23. Dezember 2008 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,

(2) Zugleich tritt die Betriebssatzung der Kurbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 15. November 1990 (veröffentlicht am 07. Dezember 1990 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger) außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2008

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Dr. Müller  
Oberbürgermeister

**Impressum:**

TriWiCon – Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus

[info@triwicon.de](mailto:info@triwicon.de)

Telefon: 0611 1729285

- 
- geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2009, veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt am 06. Januar 2010,
  - geändert durch Satzung vom 18. Juli 2016, veröffentlicht am 29. Juli 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
  - zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2018, veröffentlicht am 7. Dezember 2018 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, in Kraft seit 8. Dezember 2018.